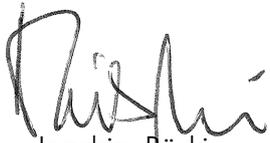


Antrag auf Erlass einer Ehrungsordnung

Die Mitgliederversammlung des TSV Tempelhof-Mariendorf e.V. möge beschließen:

Der TSV Tempelhof-Mariendorf e. V. erlässt dem vorgelegten Text (siehe Anlage) entsprechend eine Ehrungsordnung. Ältere Vorschriften betreffend die Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen werden ausdrücklich aufgehoben; ausgesprochene Ehrungen bleiben jedoch wirksam. Hoch gestellte Ziffern am Beginn eines Satzes zur Erleichterung der Zählung innerhalb eines Absatzes sind nicht Gegenstand des Beschlusses.

Für den Vorstand



Joachim Röski

1. Vorsitzender

TSV Tempelhof-Mariendorf e.V.



Hannelore Schettler-Schmidt

1. Kassenwartin

Berlin, den 12. Oktober 2015

Anlage:

Ehrungsordnung

Turn- und Sportverein Tempelhof-Mariendorf e. V.

Aufgrund von § 10 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 11, § 16 Abs. 2 der Satzung in der Fassung vom 25. März 2015 nach Maßgabe des Beschlusses des Vorstandes vom 9. September 2015, gefasst aufgrund von § 17 Abs. 2 der Satzung in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung, sowie aufgrund von § 5 Abs. 4 Satz 4 der Beitragsordnung vom ... <einfügen: Datum des Beschlusses über die Beitragsordnung> beschließt die Mitgliederversammlung des Turn- und Sportverein Tempelhof-Mariendorf e. V. die folgende

Ehrungsordnung:

§ 1: Grundsatz

Der Turn- und Sportverein Tempelhof-Mariendorf e. V. ehrt Mitglieder, die dem Verein für bestimmte Dauer angehören, (§ 3), Mitglieder und Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, (§ 4 bis § 7) oder Mitglieder, die für den Verein besondere sportliche Leistungen erbracht haben (§ 8).

§ 2: Rahmen der Ehrung

¹Über jede Ehrung wird dem oder der zu Ehrenden eine dem Anlass entsprechend gestaltete Urkunde ausgestellt, die ihm oder ihr in einer Mitgliederversammlung oder im Rahmen einer anderen entsprechend geeigneten Veranstaltung feierlich überreicht wird. ²Als sichtbares Zeichen der Ehrung kann eine Vereinsnadel verliehen werden.

§ 3: Ehrung wegen Dauer der Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglieder, die dem Verein ununterbrochen bestimmte Zeit angehören, werden geehrt. ²Diese Ehrung erfolgt nach Ablauf von
1. fünf Jahren,
 2. zehn Jahren,
 3. 25 Jahren,
 4. 40 Jahren,
 5. 50 Jahren,
 6. 60 Jahren,
 7. weiteren je fünf Jahren darüber hinaus.
- ³Zeiten, während derer die Mitgliedschaft ruht, führen nicht zu einer Unterbrechung.
- (2) ¹Neben der Urkunde soll dem oder der zu Ehrenden eine entsprechend gestaltete Ehrennadel übergeben werden. ²Die Nadeln sind wie folgt gestaltet:
1. Wiedergabe des Vereinswappens bei allen Nadeln;
 2. Ehrenkranz bei allen Nadeln außer der, die anlässlich der Ehrung für die Mitgliedschaft von fünf Jahren Dauer zu übergeben ist;
 3. silberfarben bei den Nadeln, die anlässlich der Ehrung für die Mitgliedschaft von zehn und von 40 Jahren Dauer zu übergeben sind;
 4. goldfarben bei allen anderen Nadeln, die einen Ehrenkranz zeigen;
 5. Angabe der der Dauer der Mitgliedschaft entsprechenden Zahl unterhalb des Ehrenkranzes bei allen Nadeln, die anlässlich der Ehrung für die Mitgliedschaft von 40 Jahren Dauer oder von längerer Dauer zu übergeben sind.
- (3) Mit dem Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ehrung gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 entfällt für den zu Ehrenden oder die zu Ehrende die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (4) ¹Zuständig ist der Vorstand. ²In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Nr. 2 soll die Ehrung durch die Leitung der Abteilung vorgenommen werden, der der oder die zu Ehrende angehört; in diesem Fall bestimmt die Abteilungsleitung, in welchem angemessenen Rahmen die Ehrung vollzogen wird.

§ 4: Ehrung wegen besonderer Verdienste um den Verein

- (1) ¹Mitglieder oder andere Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, werden geehrt. ²Kriterien, aus denen sich ein solches Verdienst ergeben kann, sind unter anderem ehrenamtliche Tätigkeit auch außerhalb von Vorstandstätigkeit oder Tätigkeit in einer Abteilungsleitung, auch in anderen Verbänden, wenn diese Tätigkeit dem

Ansehen oder dem Wohl des Vereins dient, lang dauernde Tätigkeit als Übungsleiter oder lang dauernde Tätigkeit eines Mitgliedes als Kampf- oder Schiedsrichter, finanzielle Unterstützung des Vereins, sonstige Unterstützung des Vereins; auch eine überobligationsmäßige Pflichterfüllung hauptamtlicher Mitarbeiter kann berücksichtigt werden.³ Maßgeblich ist eine Gesamtschau aller Umstände.

- (2) Die Ehrung wegen besonderer Verdienste um den Verein erfolgt durch Ausspruch besonderer Anerkennung (§ 5), durch Wahl zum Ehrenmitglied (§ 6) oder durch Wahl zum oder zur Ehrenvorsitzenden oder zum Ehrenmitglied des Vorstandes (§ 7).

§ 5: Ausspruch besonderer Anerkennung

- (1) ¹Die besondere Anerkennung wird ausgesprochen, wenn der oder die zu Ehrende sich in einer über das Normale deutlich hinausreichenden Weise um den Verein oder sein Ansehen verdient gemacht hat. ²Sie kann mehrfach ausgesprochen werden.
- (2) ¹Neben der Urkunde soll dem oder der zu Ehrenden eine entsprechend gestaltete Ehrennadel übergeben werden. ²Diese Ehrennadel soll sich von denen unterscheiden, die gemäß § 3 Abs. 1, Abs. 2 zu übergeben sind.
- (3) ¹Zuständig ist der Vorstand, der die Anerkennung auf Anregung eines jeden Mitgliedes oder auf Antrag eines seiner Mitglieder oder einer Abteilung aussprechen kann. ²§ 3 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6: Wahl zum Ehrenmitglied

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes auf Lebenszeit Ehrenmitglieder ernennen (§ 16 Abs. 1 der Satzung).
- (2) Zum Ehrenmitglied kann jede Person ernannt werden, die sich um Wohl oder Ansehen des Vereins so herausragend verdient gemacht hat, dass keine andere Form der Ehrung genügt, dies angemessen zu würdigen, oder wenn die anderen Formen der Ehrung bereits erschöpft sind und dies zu angemessener Würdigung des weiteren Engagements unerlässlich ist.
- (3) ¹Ehrenmitglieder sind Mitglieder im Sinne von § 3 der Satzung. ²Sie sind zu einer Beitragszahlung nicht verpflichtet.

§ 7: Wahl zum Ehrenmitglied des Vorstandes

- (1) Mitglieder, die im Vorstand oder als Mitglied einer Abteilungsleitung tätig waren, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit zum Ehrenmitglied des Vorstandes gewählt werden, wenn sie in dieser Funktion erheblich Überdurchschnittliches geleistet haben und eine angemessene Würdigung ihres Engagements durch Ausspruch einer besonderen Anerkennung (§ 5) nicht ausreichend scheint.
- (2) Mitglieder, die als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vereins tätig waren, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit zum oder zur Ehrenvorsitzenden gewählt werden, wenn sie in dieser Funktion unter Einbeziehung weiterer Tätigkeiten im Vorstand oder in einer Abteilungsleitung Hervorragendes geleistet haben und eine angemessene Würdigung ihres Engagements durch Ausspruch einer besonderen Anerkennung (§ 5) oder durch Wahl zum Ehrenmitglied des Vorstandes nicht ausreichend scheint.
- (3) ¹Ehrenmitgliedschaft im Vorstand und Ehrenvorsitz enden mit dem Ende der Mitgliedschaft der oder des Geehrten. ²Gleichzeitig sollen nicht mehr als zwei Ehrenvorsitzende und mehr als fünf weitere Ehrenmitglieder des Vorstandes amtierren.
- (4) ¹Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder des Vorstandes werden zu Vorstandssitzungen eingeladen; sie haben das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. ²§ 6 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8: Ehrung wegen besonderer sportlicher Leistungen

- (1) ¹Mitglieder, die für den Verein besondere sportliche Leistungen erbracht haben, werden geehrt. ²Bei Ehrungen für Mannschaftsleistungen sollen alle Mannschaftsangehörigen einschließlich des Trainerstabes gleichermaßen geehrt werden. ³Übungsleiter sowie Kampf- und Schiedsrichter können ebenfalls wegen besonderer sportlicher Leistungen geehrt werden, wenn ihre Leistungen den in Abs. 3 bis Abs. 5 beschriebenen entsprechen; dies wäre etwa unter anderem bei langjähriger Tätigkeit als Verbandstrainer oder als überregionaler oder internationaler Kampf- oder Schiedsrichter der Fall. ⁴Bei der Entscheidung über die Ehrung ist die tatsächlich stattgefundene sportliche Konkurrenz zu berücksichtigen.
- (2) Ehrungen erfolgen in den Stufen Bronze, Silber und Gold.
- (3) Die Ehrung in der Stufe Bronze erfolgt beim Gewinn einer Berliner Meisterschaft oder einer Meisterschaft der Region Berlin/Brandenburg oder bei einer gleichwertigen sportlichen Leistung.

- (4) Die Ehrung in der Stufe Silber erfolgt beim Gewinn einer über Berlin oder die Region Berlin/ Brandenburg hinausreichenden Meisterschaft oder bei einer gleichwertigen sportlichen Leistung.
- (5) Die Ehrung in der Stufe Gold erfolgt beim Gewinn einer deutschen Meisterschaft.
- (6) ¹Die Ehrung kann mehrfach vorgenommen werden. ²Wird der die Ehrung auslösende sportliche Erfolg mehrfach wiederholt, so kann, wenn dies erforderlich ist, um die Leistung angemessen zu würdigen, die nächste Stufe der Ehrung genutzt werden.
- (7) § 5 Abs. 2, Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die zu übergebenden Nadeln sich auch von denen unterscheiden sollen, die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 zu übergeben sind.

§ 9: Ehrungsausschuss

- (1) Der Vorstand ernennt einen Ehrungsausschuss, der aus drei oder aus fünf Mitgliedern besteht, die dem Vorstand selbst nicht angehören sollen.
- (2) ¹Der Ehrungsausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. ²Er bereitet die Entscheidungen des Vorstandes über vorzunehmende Ehrungen vor. ³Er fordert die Geschäftsstelle und die Abteilungsleitungen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung auf, Vorschläge für vorzunehmende Ehrungen zu unterbreiten; das gilt auch für Ehrungen wegen Dauer der Vereinszugehörigkeit. ⁴Er sichtet die eingegangenen Vorschläge auch unter Berücksichtigung weiterer Hinweise aus dem Kreis der Mitglieder, stellt fest, welche Ehrung der oder die für die Ehrung vorgeschlagene bereits erhalten hat und erarbeitet seinerseits eine Empfehlung, ob und gegebenenfalls welche Ehrung der oder die vorgeschlagene nunmehr erhalten soll. ⁵Stammt ein Vorschlag von einer Abteilungsleitung, so stimmt der Ehrungsausschuss seine Empfehlung mit der Abteilungsleitung ab, soweit er dem Vorschlag nicht folgen will.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Empfehlungen des Ehrungsausschusses mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder, wobei mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sein muss.
- (4) ¹Der Ehrungsausschuss dokumentiert eingegangene Anregungen und Vorschläge sowie seine Empfehlungen. ²Er ergänzt die Dokumentation um die dazu ergangenen Vorstandsentscheidungen und gegebenenfalls um den Vermerk tatsächlich ausgezeichneter Ehrung. ³Dabei sind der Name der oder des gegebenenfalls zu Ehrenden, Name der Person oder der Institution, die die Anregung ausspricht, Grund oder Anlass für die Ehrung, bei Ehrungen nach § 3 wegen Dauer der Mitgliedschaft das Eintrittsdatum, Datum und Rahmen der Ehrung sowie Art der übergebenen Ehrenzeichen (Urkunde, Nadel) für jede Person, für die eine Ehrung angeregt wird, gesondert festzuhalten.

§ 10: In-Kraft-Treten; Übergangsvorschrift

- (1) ¹Diese Ehrungsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft. ²Mit diesem Zeitpunkt treten alle anderen Regelungen betreffend die Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen außer Kraft; ausgesprochene Ehrungen bleiben jedoch wirksam.
- (2) Bis zur Eintragung der in der Mitgliederversammlung am 25. März 2015 beschlossenen Neufassung der Satzung in das Vereinsregister nach Maßgabe des Beschlusses des Vorstandes vom 9. September 2015, gefasst aufgrund von § 17 Abs. 2 der Satzung in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung, sind die Vorschriften dieser Ehrungsordnung in folgender Fassung anzuwenden:
 1. Präambel:

„Aufgrund von § 9 Abs. 1 Satz 1, Satz 3 Buchst. k der Satzung nach dem zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. April 2014 hergestellten Stand, sowie aufgrund von § 5 Abs. 4 Satz 4, § 10 Abs. 4 Nr. 4 der Beitragsordnung vom ... <einfügen: Datum des Beschlusses über die Beitragsordnung> beschließt die Mitgliederversammlung des Turn- und Sportverein Tempelhof-Mariendorf e. V. die folgende Ehrungsordnung:“
 2. § 6 Abs.1:

„Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Buchst. k der Satzung).“
 3. a) § 6 Abs.3:

„Ehrenmitglieder (§ 4 der Satzung) sind zu einer Beitragszahlung nicht verpflichtet.“
 - b) §7 Abs.4 Satz 2:

„²§ 6 Abs. 3 gilt entsprechend.“